

**Änderungen in den Verboten der Ausfuhr
und Durchfuhr im Deutschen Reiche.**

Saut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 13. Oktober 1916 wurde im Deutschen Reiche verboten die Aus- und Durchfuhr von: Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang): roh, gewaschen oder in sonstiger Weise gereinigt, ungespalten, ungehobelt und Abfälle davon der Nr. 69 a des statistischen Warenverzeichnisses; Stuhlrohr: Flechtstoff, ungehobelt (Rohrbast) und gehobelt (Flecht-, Nieder-, Wickelrohr) der Nr. 642 a des statistischen Warenverzeichnisses; Stuhlrohr: Rebbig, rund oder gespalten der Nr. 642 b des statistischen Warenverzeichnisses; Bambus-, Rebhühner-, Zuckerrohr und anderes edleres Rohr: roh, gewaschen oder in sonstiger Weise gereinigt, ungespalten, ungehobelt und Abfälle davon der Nr. 69 b des statistischen Warenverzeichnisses; Bambus, bearbeitet; auch Piassavaerfas, roh der Nr. 642 c des statistischen Warenverzeichnisses; Korbweiden, auch gespalten: ungeschält oder geschält; auch Faschinen der Nr. 84 des statistischen Warenverzeichnisses; Korbweiden: lackiert, poliert, bronziert, vergoldet oder versilbert der Nr. 615 b des statistischen Warenverzeichnisses; Elektrodentohlen der Nr. 648 b des statistischen Warenverzeichnisses; Salz, Salzsole der Nr. 280 a des statistischen Warenverzeichnisses.